

**Zertifikatsordnung der Fakultät für Psychologie und Pädagogik
der Ludwig-Maximilians-Universität München für das
Zertifikatsprogramm „Zusatzqualifizierung Psychologie“
vom 09.02.2022**

Die Fakultät für Psychologie und Pädagogik erlässt folgende Ordnung:

§ 1

Zielsetzung, allgemeine Beschreibung und Dauer des Zertifikatsprogramms

(1) ¹Die Fakultät für Psychologie und Pädagogik der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) ist Trägerin des Zertifikatsprogramms „Zusatzqualifizierung Psychologie“. ²Die Fakultät für Psychologie und Pädagogik übt die Aufsicht über das Zertifikatsprogramm aus. ³Das Programm unterliegt den Qualitätsanforderungen der Trägerfakultät.

(2) ¹Das Zertifikatsprogramm „Zusatzqualifizierung Psychologie“ ist ein Zusatzstudium für im Bachelorstudiengang Psychologie an der LMU immatrikulierte Studierende mit dem Zweck, Kompetenzen zu erwerben, die für die Zulassung zum Master Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie erforderlich sind.

²Die Veranstaltungen des Zertifikatsprogramms orientieren sich an folgenden Vorgaben:

1. Vermittlung grundlegender theoretischer, medizinischer und pharmakologischer Kenntnisse;
2. Vermittlung grundlegender theoretischer und anwendungsorientierter Kenntnisse im Themenfeld der Klinischen Psychologie und Psychotherapie wie Prävention und Rehabilitation sowie Berufsethik und Berufsrecht;
3. Orientierungspraktikum mit dem Zweck, erste praktische Erfahrungen in allgemeinen Bereichen mit Bezug zur Gesundheits- und Patientenversorgung zu sammeln;
4. Vertiefte Kompetenzen der Rezeption, Bewertung und Anwendung aktueller Entwicklungen und empirischer Befunde in der Klinischen Psychologie und Psychotherapie;
5. Praktikum, mit dem Zweck, einen ersten Einstieg in die Praxis der Psychotherapie zu erhalten.

³Im Bachelorstudiengang Psychologie an der LMU immatrikulierte Studierende können sich unter den Voraussetzungen des § 3 für das Zertifikatsprogramm bewerben.

(3) ¹Das Zertifikatsprogramm ist als studienbegleitendes, zweisemestriges Programm konzipiert. ²Insgesamt sind fünf Module zu absolvieren. ³Für die Aushändigung der Zertifikatsurkunde (§ 7) ist eine erfolgreiche Teilnahme an allen fünf Modulen erforderlich.

(4) Das Studium im Zertifikatsprogramm kann nur im Wintersemester 2021/22 aufgenommen werden und erstreckt sich über zwei Semester.

§ 2

ECTS-Punkte

(1) ¹Im Rahmen des studienbegleitenden Zertifikatsprogramms sind gemäß den Vorgaben des Studienplans in der Anlage insgesamt 26 Punkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS-Punkte) zu erwerben. ²ECTS-Punkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtarbeitsbelastung der oder des Studierenden. ³Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht in den Lehrveranstaltungen der in § 1 Abs. 3 angegebenen Module als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs (Präsenz- und Selbststudium), den Aufwand für die Prüfungsvorbereitung und die erbrachte Prüfungsleistung. ⁴Ein ECTS-Punkt

entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden, so dass die Gesamtarbeitsbelastung für zwei Semester (§ 4 Abs. 1) insgesamt 780 Stunden beträgt.

(2) Für Modul 1 werden 6 ECTS Punkte vergeben, für Modul 2 werden 4 ECTS Punkte vergeben, für Modul 3 werden 5 ECTS Punkte vergeben, für Modul 4 werden 3 ECTS Punkte vergeben und für Modul 5 werden 8 ECTS Punkte vergeben.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen und Bewerbung

(1) Für das Zusatzstudium im Zertifikatsprogramm „Zusatzqualifizierung Psychologie“ können sich Studierende bewerben, die im Bachelorstudiengang Psychologie an der LMU immatrikuliert sind.

(2) Die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens werden bis spätestens 15. Juli 2021 auf der Homepage der Lehr- und Forschungseinheit Klinische Psychologie und Psychotherapie bekannt gegeben.

§ 4

Lehrveranstaltungen, Unterrichtssprache, Organisation

(1) ¹Das Zertifikatsprogramm besteht gemäß dem Studienplan in der Anlage aus fünf Modulen, die regulär in zwei Semestern abgeschlossen werden. ²Die Module 1 und 2 bestehen aus zwei Vorlesungen, die in deutscher Sprache abgehalten werden, wobei jeweils eine Vorlesung im Wintersemester 2021/22 und die andere im Sommersemester 2022 angeboten wird. ³Bei Modul 3 handelt es sich um ein Orientierungspraktikum, das vier Wochen in Vollzeit umfasst und außerhalb der Universität absolviert wird. ⁴Modul 4 besteht aus einem Seminar, das in deutscher Sprache abgehalten wird und im Sommersemester 2022 angeboten wird. ⁵Modul 5 ist ein Praktikum, das sechs Wochen in Vollzeit umfasst und außerhalb der Universität absolviert wird.

(2) ¹Modul 1 schließt mit einer Klausur ab. ²Modul 2 schließt mit einer Klausur oder einem Portfolio ab. ³Die Module 3 und 5 schließen mit der Erstellung eines Praktikumsberichts ab. ⁴Die Prüfungsform des Moduls 4 ist das Portfolio. ⁵Für die Module P 3.1, P 4.1 und P 5.1 gilt Anwesenheitspflicht. ⁶Es ist keine Abschlussarbeit vorgesehen.

(3) ¹Das Zertifikatsprogramm wird von der Lehr- und Forschungseinheit Klinische Psychologie und Psychotherapie geleitet und durchgeführt. ²Die Lehr- und Forschungseinheit bestellt die Programmleitung und die Lehrkräfte. ³Die Programmleitung setzt sich aus drei Personen zusammen, die aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden bestimmen.

§ 5

Leistungsnachweise; Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Für jedes Modul ist ein Leistungsnachweis zu erbringen. ²Die jeweilige Form des Leistungsnachweises bei Modul 2 wird von der Programmleitung zu Beginn des Semesters festgelegt. ³Die Modulprüfungen müssen bestanden werden.

(2) ¹Für die Bewertung der Prüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1	„sehr gut“	eine hervorragende Leistung,
Note 2	„gut“	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt,

Note 3	„befriedigend“	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
Note 4	„ausreichend“	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht,
Note 5	„nicht ausreichend“	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur differenzierten Bewertung der Modulprüfungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ³Wird eine Modulprüfung von mehreren Prüfenden benotet oder besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilleistungen, errechnet sich die Gesamtnote der Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ⁴Dabei werden nur die ersten beiden Stellen hinter dem Komma berücksichtigt. ⁵Die Notenbezeichnung nach Satz 3 lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50	=	„sehr gut“;
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50	=	„gut“;
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50	=	„befriedigend“;
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00	=	„ausreichend“.

§ 6

Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen, Versäumnis

(1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet ist.

(2) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer nach einer Anmeldung zu einer Prüfung oder bei einer Prüfung, an welcher die Teilnehmerin oder der Teilnehmer teilnehmen muss, einen Prüfungstermin aus einem selbst zu vertretenden Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die sie oder er angetreten hat, aus einem selbst zu vertretenden Grund zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) ¹Der Grund für den Rücktritt oder das Versäumnis muss beim Prüfungsamt für Geistes- und Sozialwissenschaften (PAGS) unverzüglich schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. ²Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(4) ¹Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal zum nächstmöglichen regulären Prüfungstermin wiederholt werden. ²Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(5) Für die Anrechnung von Kompetenzen gilt Art. 63 des Bayerischen Hochschulgesetzes.

§ 7

Zertifikatsprüfung, Gesamtnote, Zeugnis

(1) ¹Die Zertifikatsprüfung ist bestanden, wenn alle lehrveranstaltungsbegleitenden Leistungsnachweise bestanden sind, zulässige Wiederholungen eingerechnet. ²Die Zertifikatsprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Leistungsnachweis abgelegt, aber nicht

bestanden wurde und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.³Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die die Zertifikatsprüfung nicht bestanden haben, erhalten einen Nachweis über die erbrachten Leistungen.

(2)¹Die Endnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der in Modul 1, 2 und 4 erbrachten Noten.²§ 5 Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(3)¹Nach erfolgreichem Abschluss eines Zertifikatsprogramms wird vom PAGS eine Zertifikatsurkunde ausgestellt.²Zusätzlich zur Zertifikatsurkunde wird ein Transcript of Records ausgestellt, aus dem die absolvierten Module einschließlich der Lehrveranstaltungsbezeichnungen hervorgehen.³Beide Dokumente werden sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache ausgestellt.⁴Die Zertifikatsurkunde wird durch die Dekanin oder den Dekan der Fakultät für Psychologie und Pädagogik und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Programmleitung unterschrieben.⁵Das Transcript of Records trägt die Unterschrift der Leitung des PAGS.

§ 8

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1)¹Versucht die Teilnehmerin oder der Teilnehmer das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.²Als Versuch gilt bei schriftlichen Prüfungen bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen.³In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen des Satzes 1 kann die Programmleitung die Teilnehmerin oder den Teilnehmer von der Erbringung einzelner oder aller weiteren Prüfungen ausschließen.

(2)¹Eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung erheblich stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als „nicht bestanden“ bzw. mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.²Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 9

Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie nach dem Pflegezeitgesetz

Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit sowie für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch in der jeweiligen Fassung ist, wird ermöglicht.

§ 10

Nachteilsausgleich

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen.²Die Programmleitung wird auf Antrag der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, ob und in welcher Form ihr oder ihm ein angemessener Ausgleich, insbesondere eine Verlängerung der

Prüfungsdauer, gewährt wird. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist von der Kandidatin oder von dem Kandidaten glaubhaft zu machen; dabei kann die Programmleitung fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Zeugnis erfolgt, aus dem hervorgeht, dass sie oder er nicht in der Lage ist, die Prüfung oder die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist spätestens bei der Meldung zur Prüfung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Prüfung zu stellen.

§ 11

Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

(1) ¹Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis eventuell beeinflusst haben, so ist auf Antrag oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder allen Kandidatinnen und Kandidaten die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird. ²Beanstandungen des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich von der Kandidatin oder dem Kandidaten, in jedem Fall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend und glaubhaft gemacht werden.

(2) ¹Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten und Protokolle der Prüfung gewährt. ²Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse bei der Prüferin oder dem Prüfer zu stellen. ³Die Prüferin oder der Prüfer bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 12

Studienberatung

¹Auskünfte zu Fragen, die Prüfungen oder Anerkennungen von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, erteilt die Programmleitung, die auch die allgemeine Beratung von Interessentinnen und Interessenten durchführt. ²Die Beratung erstreckt sich insbesondere auf Fragen der inhaltlichen und zeitlichen Studienplanung.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Zertifikatsordnung tritt mit Wirkung vom 13. Juli 2021 in Kraft.



Prof. Dr. Markus Paulus
(Dekan)

Studienplan für das Zertifikatsstudium: Zusatzqualifizierung Psychologie

Angeboten im	Bezeichnung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden / nicht bestanden	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte
Erstes Semester										
	P 1 Medizinische Grundlagen									
WS	P 1.1 Grundlagen der Medizin 1	Vorlesung	2							(3)
	P 2 Spezielle Themen der Klinischen Psychologie und Psychotherapie									
WS	P 2.1 Prävention und Rehabilitation	Vorlesung	1							(2)
	P 3 Berufspraxis			regelmäßige Teilnahme an P 3.1	MP	Praktikumsbericht	ca. 10.000 Zeichen	bestanden/nicht bestanden	einmal	5
WS und SS	P 3.1 Orientierungspraktikum	Praktikum								(5)
Zweites Semester										
	P 1 Medizinische Grundlagen			keine	MP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung	einmal	6
SS	P 1.2 Grundlagen der Medizin 2 und der Pharmakologie	Vorlesung	2							(3)

SS	P 2 Spezielle Themen der Klinischen Psychologie und Psychotherapie				MP	Klausur oder Portfolio	60-90 Minuten oder ca. 30.000 Zeichen	Benotung	einmal	4
SS	P 2.2 Berufsethik und Berufsrecht	Vorlesung	1							(2)
	P 4 Forschungsvertiefung			regelmäßige Teilnahme an P 4.1	MP	Portfolio	ca. 30.000 Zeichen	Benotung	einmal	3
SS	P 4.1 Forschungsvertiefung Klinische Psychologie	Seminar	2							(3)
	P 5 Berufsqualifizierende Tätigkeit I			regelmäßige Teilnahme an P 5.1	MP	Praktikumsbericht	ca. 6.000 Zeichen	bestanden/nicht bestanden	einmal	8
WS und SS	P 5.1 Praktikum "Einstieg in die Praxis der Psychotherapie"	Praktikum	2							(8)